

# Umwelt- und Energienachrichten

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe

Ausgabe Oktober/November/Dezember 2024

08.11.2024

Inhalt	Seite
<b>Nachrichten aus aller Welt</b>	<b>2</b>
Wasserstoff-Bericht der Internationalen Energieagentur (IEA)	2
IEA-Bericht: Weltweite Nachfrage nach Gas steigt	2
<b>Nachrichten aus Europa</b>	<b>3</b>
EU-Vorschlag für Klimaziel 2040 überfordert Deutschland und Europa	3
Entwurf der Leitlinien zu Nullemissionsgebäuden	3
Strengere Bedingungen für die Teilnahme an der zweiten Auktion der EU-Wasserstoffbank	4
EU-Luftqualitätsrichtlinie beschlossen	4
EU-Umweltrat beschließt Änderung der CLP-Verordnung	4
Kommission beschränkt Verwendung von PFHxA	5
EU-Kommission: Verschiebung der Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten vorgeschlagen	5
Neue Veröffentlichungen   Neu im Internet	5
<b>Nachrichten aus Deutschland</b>	<b>6</b>
Bundesrat stimmt Erleichterung der Genehmigung von Wasserstoffelektrolyseuren zu	6
Kürzungen und Genehmigung des Kernnetzes	6
Bundesrat beschließt Änderungsvorschläge zu Beschleunigungsgesetzen	6
Änderungen im Umweltrecht durch viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)	7
Änderung der Gewerbeabfallverordnung zur Notifizierung bei der EU-Kommission eingereicht	7
Alte Elektrogeräte: Verbesserte Sammlung, geringeres Brandrisiko	8
Unternehmensbefragung für die Neuauflage des „GreenTech-Atlas“	8
Bundesrat nimmt zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie Stellung	9
We Impact – Das neue Managementsystem für Nachhaltigkeit ist gestartet	9
Webinar: „Den richtigen Umfang des ESRS-Berichtes verstehen“ am 26.11.2024	10
Aktuelle Förderprogramme	10
Neue Veröffentlichungen   Neu im Internet	10
<b>Nachrichten aus der Region</b>	<b>12</b>
IHK-Veranstaltungen zu Energiethemen 2025	12
<b>weitere Links</b>	<b>13</b>

## Nachrichten aus aller Welt

---

### Wasserstoff-Bericht der Internationalen Energieagentur (IEA)

---

Die Internationale Energieagentur (IEA) hat den [Wasserstoff-Bericht 2024](#) veröffentlicht. Die Zahl der Projekte mit finalen Investitionsentscheidungen hat sich in den letzten zwölf Monaten verdoppelt, was die globale Produktion bis 2030 verfünffachen könnte.

Die Elektrolyseurkapazität liegt nun bei 20 Gigawatt. Die potenzielle Produktion könnte bis 2030 50 Mio. Tonnen pro Jahr erreichen, erfordert jedoch ein außergewöhnliches Wachstum von über 90 Prozent pro Jahr. Dies wäre beispielsweise deutlich über dem Wachstum, das die Solar-PV während ihrer schnellsten Expansionsphasen verzeichnete.

Von den mehr als sechs Gigawatt Elektrolyseurkapazität, für die im vergangenen Jahr eine endgültige Investitionsentscheidung getroffen wurde, entfallen mehr als 40 Prozent auf China. Trotz neuer Projektankündigungen bleibt die installierte Kapazität für Elektrolyseure und emissionsarme Wasserstoffmengen jedoch niedrig, da die Entwickler auf Klarheit hinsichtlich der staatlichen Unterstützung warten würden, bevor sie Investitionen tätigen.

Der Bericht hebt eine Lücke zwischen den staatlichen Produktionszielen und der Nachfrage hervor. Die von Regierungen weltweit festgelegten Produktionsziele belaufen sich bis 2030 auf bis zu 43 Mio. Tonnen pro Jahr, die Nachfrageziele belaufen sich jedoch nur auf etwas mehr als ein Viertel davon, nämlich auf 11 Mio. Tonnen bis 2030. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### IEA-Bericht: Weltweite Nachfrage nach Gas steigt

---

Ein [Bericht der Internationalen Energieagentur \(IEA\)](#) zeigt, dass die globale Gasnachfrage im Jahr 2024 und 2025 zu einem neuen Höchststand ansteigen wird. Demnach soll der Verbrauch für das ganze Jahr 2024 um mehr als 2,5 Prozent ansteigen. Auf die Region Asien-Pazifik werden voraussichtlich fast 45 Prozent der zusätzlichen weltweiten Gasnachfrage entfallen. Grund hierfür sind vor allem die stark wachsenden Märkte in Asien. Die Erholung der europäischen Industriegasnachfrage trägt ebenfalls dazu bei. Die wachsende Gasnachfrage in diesem und den nächsten Jahren ist ein Spiegelbild der langsamen Erholung nach der Energiekrise. Im Folgejahr 2025 soll die internationale Nachfrage erneut um 2,3 Prozent ansteigen.

Der Transitvertrag, über den weiterhin russisches Gas nach Europa fließt, läuft Ende des Jahres aus. Ab Januar 2025 wird in der Prognose keine russische Gaslieferung durch die Ukraine nach Europa mehr angenommen. Dies könnte die Abhängigkeit Europas von LNG-Importen erhöhen und das globale Gasgleichgewicht weiter belasten.

Gleichzeitig bleiben neue Gasversorgungen limitiert durch einen langsamen Ausbau der LNG-Produktion und geopolitische Anspannungen, welche zur Preisvolatilität beitragen. Die weltweite LNG-Produktion blieb in den ersten drei Quartalen 2024 schwach und wuchs lediglich um 2 Prozent. Verzögerungen bei Projekten und Probleme bei der Gaszufuhr belasteten die Produktion. Dennoch bleibt die Rolle von LNG weiterhin wichtig für die Versorgungssicherheit. Wenn der russische Gastransit ausläuft, erfordert dies deutlich höhere LNG-Importe nach Europa. Das Wachstum des LNG-Angebots soll laut dem Bericht im Jahr 2025 auf 6 Prozent ansteigen.

Zudem zeigt sich ein Trend bei den LNG-Verträgen hin zu langfristigen und ortsgebundenen Verträgen. Diese bieten Stabilität und einen Schutz vor kurzfristigen Preisschwankungen. Die Vertragsaktivität hat sich in Richtung langfristiger Abkommen verschoben, wobei 85 Prozent der abgeschlossenen Verträge seit 2023 eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben. Verträge mit einem festen Zielort machen 70 Prozent der seit 2023 getroffenen Übereinkommen aus. Der Gasversorgungsschock von 2022/23 und die daraus resultierende Volatilität haben sowohl Käufer als auch Verkäufer an die Bedeutung langfristiger Verträge erinnert, um eine stabile Versorgung zu sichern und kurzfristige Preisschwankungen zu reduzieren. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Nachrichten aus Europa

---

### EU-Vorschlag für Klimaziel 2040 überfordert Deutschland und Europa

---

**Das von der EU-Kommission vorgeschlagenen Klimaziel für 2040 gerät außer Reichweite – das zeigt eine [Studie](#), die die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) veröffentlicht haben.**

Ein Kernergebnis: Nach derzeitigen Emissionsprognosen der EU-Mitgliedstaaten wird bereits das für 2030 anvisierte europäische Ziel einer 55-prozentigen CO<sub>2</sub>-Reduktion verfehlt. Das Erreichen eines 2040-Ziels von minus 90 Prozent, das auf der Zielerreichung 2030 aufbaut, gerät damit außer Reichweite.

Die Studie stellt dar, dass das vorgeschlagene Klimaziel 2040 auf optimistischen Annahmen beruht, beispielsweise in Bezug auf die Verfügbarkeit von Technologien, Fachkräften, Rohstoffen und den Mitteln für Investitionen. Wenn diese nicht eintreten, drohen aus Sicht der DIHK und VKU mehr Regulierung, steigende Kosten sowie politische und wirtschaftliche Verwerfungen.

Aus diesem Grund plädieren die beiden Organisationen für mehr Realitätssinn: Es sei kontraproduktiv, langfristige Ziele zu verschärfen, wenn man kurzfristigere nicht erreiche. Der Fokus solle stattdessen darauf liegen, wie das Ziel für 2030 kosteneffizient und wirtschaftlich tragbar angestrebt werden kann. (Quelle: DIHK-Eco-Post 10/2024, gekürzt)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### Entwurf der Leitlinien zu Nullemissionsgebäuden

---

**Im Rahmen der novellierten EU-Gebäuderichtlinie stellte die Europäische Kommission einen Leitlinienentwurf zur Definition der Anforderungen an Nullemissionsgebäude (NEB, zero emission buildings) vor. Die Richtlinie muss bis Mai 2026 von allen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.**

Sie verfolgt das Ziel eines emissionsfreien Gebäudebestands bis 2050, unterstützt durch nationale Renovierungspläne und die Defossilisierung der Wärme- und Kälteversorgung. Zudem wird ab 2030 vorgeschrieben, dass alle Neubauten den Standard eines Nullemissionsgebäudes erfüllen müssen, wobei für öffentliche Gebäude diese Anforderung bereits ab 2028 gilt.

Der nun bekannt gewordene Leitlinienentwurf präzisiert, dass NEB einen hohen Energieeffizienzwert aufweisen und einen geringen Energieverbrauch haben sollen. Sie dürfen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen vor Ort verursachen und nur minimale betriebliche Treibhausgasemissionen zulassen. Die Energie für Heizung und Kühlung soll vor Ort oder in der Nähe aus erneuerbaren oder kohlenstofffreien Quellen stammen, wie Solarthermie, Geothermie, Photovoltaik, Wärmepumpen, Wasserkraft oder Biomasse. Zudem müssen die NEB für die Nutzung von Solarenergie optimiert sein und über technische Systeme zur Überwachung und Steuerung der Raumluftqualität verfügen.

Die Leitlinie fordert zudem eine neue Methode zur Berechnung des Energieverbrauchs, die künftig auch den Anteil erneuerbarer Energien einbezieht. Dafür wäre eine Verschärfung der Regelungen im deutschen Gebäudeenergiegesetz (GEG) nötig. Außerdem muss der Primärenergiebedarf mindestens zehn Prozent unter dem Niveau von Niedrigstenergiegebäuden liegen – einem Standard, der seit 2021 für alle Neubauten in der EU vorgeschrieben ist. In Deutschland entsprechen vergleichbare Standards dem Passivhaus-Standard oder den KfW-Effizienzhäusern 40 und 55. Die Neuregelung verschärft somit den bisher geltenden hohen Standard für Neubauten nochmals zusätzlich. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Strengere Bedingungen für die Teilnahme an der zweiten Auktion der EU-Wasserstoffbank

---

Ende September veröffentlichte die EU-Kommission die endgültigen Bedingungen für die [zweite Ausschreibung](#) zur Produktion von erneuerbarem Wasserstoff (RFNBO) im Rahmen der europäischen Wasserstoffbank. Die Auktion wird am 3. Dezember 2024 starten und stellt bis zu 1,2 Mrd. Euro für Wasserstoffproduzenten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Verfügung.

Für die erste Auktion waren es 800 Mio. Euro aus dem EU-Innovationsfonds. Sie baut auf der Pilotauktion des Vorjahres auf und soll Investitionen durch öffentliche Unterstützung absichern und so zur Schaffung eines europäischen Marktes für erneuerbaren Wasserstoff beitragen.

Die erfolgreichen Bieter erhalten für maximal zehn Jahre eine feste Prämie in Höhe von maximal 4 Euro pro Kilogramm produzierten erneuerbaren Wasserstoff (gegenüber 4,50 Euro bei der letzten Auktion). Dieser Zuschuss soll die Lücke zwischen Produktionskosten und dem Preis, den Abnehmer zu zahlen bereit sind, schließen. Ein Gebot darf maximal 250 Mio. Euro betragen, für den maritimen Bereich liegt die Höchstgrenze bei 200 Mio. Euro.

Eine neue Regel besagt, dass nur noch 25 Prozent der Elektrolyse-Stacks aus China stammen dürfen, um die Ziele der EU-Netto-Null-Industrie-Verordnung zu unterstützen. Die Projekte müssen innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsunterzeichnung betriebsbereit sein und die finanzielle Fertigstellungsgarantie wurde auf 8 Prozent der Fördersumme verdoppelt.

Projekte müssen weiterhin mindestens 5 MW an Elektrolysekapazität auf einem einzigen Standort umfassen und staatlich geförderte Projekte sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Zu den Neuerungen der zweiten Ausschreibung gehören höhere Resilienzanforderungen. Außerdem werden Sicherheits- und Cyber-Sicherheitsanforderungen für Produktionsprozesse eingeführt. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## EU-Luftqualitätsrichtlinie beschlossen

---

Der [EU-Umweltrat](#) hat am 14. Oktober den Änderungen der Luftqualitätsrichtlinie entsprechend der Trilogeeinigung vom Februar 2024 zugestimmt. Der finale Gesetzestext muss noch im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine Frage der Unionsfraktion im Bundestag bekanntgegeben, sie habe eine Protokollerklärung abgegeben, "dass beispielweise Fahrverbote, Stilllegungen oder Betriebsbeschränkungen von Industrieanlagen nicht als angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zu betrachten sind und auch nicht als Voraussetzung für eine Fristverlängerung verlangt werden können."

Außerdem erwartet sie: "Nach Schätzungen des Umweltbundesamtes (UBA) ist davon auszugehen, dass für nahezu alle Stoffe eine Einhaltung der ab dem Jahr 2030 geltenden Grenzwerte zu erwarten ist. Eine flächendeckende Einhaltung aller Grenzwerte in Deutschland kann bis zum Jahr 2035, also noch vor dem Zeitrahmen der maximalen Fristverlängerung (2037), erreicht werden." (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## EU-Umweltrat beschließt Änderung der CLP-Verordnung

---

Der Rat der Europäischen Union hat der [CLP-Revision](#) am 21. Oktober 2024 final zugestimmt. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt können die Änderungen voraussichtlich Ende 2024 in Kraft treten. Die Änderungen beinhalten unter anderem Anforderungen an Kennzeichnungsetiketten und Werbung.

Die CLP-Verordnung wird in zwei Schritten überarbeitet. In einem ersten Schritt wurden im April 2023 durch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/707](#) drei neue Gefahrenklassen (endokrinen Disruptoren, PBT/vPvB und PMT/vPvM) eingeführt. Diese Erweiterung geht über das geltende GHS (Global Harmonised System) hinaus. Stoffe sind spätestens ab dem 1. Mai 2025 und Gemische spätestens ab dem 1. Mai 2026 in diese neuen Gefahrenklassen einzustufen.

Das reguläre Gesetzgebungsverfahren zur CLP-Verordnung passt den Verordnungstext entsprechend an. Zusätzlich werden unter anderem die Pflichten zur Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Stoffe (Artikel 5) um Stoffe mit mehr als einem Bestandteil (sog. MOCS) erweitert. Zudem ergeben sich Änderungen an Vorgaben zur Kennzeichnung (u. a. Schriftgrößen, Faltetiketten, digitale Etiketten) und Werbung. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Kommission beschränkt Verwendung von PFHxA

---

Die [EU-Kommission](#) hat am 19. September 2024 die Beschränkung Unecafluorhexansäure („PFHxA“) und verwandten Stoffen in bestimmten Produkten beschlossen. Die Stoffe sind eine Untergruppe von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS).

Die beschlossene [Verordnung](#) erweitert den Anhang VII der REACH-Verordnung. Damit werden der Verkauf und die Verwendung von PFHxA in Textilien und Gemischen für die breite Öffentlichkeit, Lebensmittelverpackungen sowie Kosmetika verboten. Die PFHxA-Beschränkung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt förmlich in Kraft. Sie wird je nach Verwendung nach Übergangszeiträumen zwischen 18 Monaten und 5 Jahren wirksam. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## EU-Kommission: Verschiebung der Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten vorgeschlagen

---

Am 2. Oktober 2024 hat die Europäische Kommission eine Verschiebung der Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten um ein Jahr vorgeschlagen. Start der Regelungen wäre dann der 30. Dezember 2025 für mittlere und große Unternehmen und der 30. Juni 2026 für Kleinst- und Kleinunternehmen, sofern das Europäische Parlament und der Rat der Änderung zustimmen.

Zeitgleich mit dem Vorschlag zur Verschiebung hat die EU-Kommission ein [Leitliniendokument](#) und eine dritte erweiterte Ausgabe der [FAQs](#) veröffentlicht. Außerdem wurde ein [strategischer Rahmen](#) für die internationale Zusammenarbeit veröffentlicht, um weltweit abholzungsfreie Lieferketten zu fördern. Im Anhang werden die Grundsätze der Benchmarking-Methodik für das Länder-Ranking nach Entwaldungsrisiko skizziert. Das Benchmarking selbst wird erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Informationen zum IT-Tool wie Benutzeranweisungen und Antragsformulare für Schulungssitzungen sind [hier](#) zu finden.

Das Europäische Parlament und der Rat müssten der Änderung im Schnellverfahren zustimmen, denn bis Dezember 2024, dem bislang geplanten Start für die Verordnung, bleibt wenig Zeit. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet

---

DIHK veröffentlicht aktualisierte Auflage „Umgang mit Verpackungen in Europa“

[www.dihk.de/resource/blob/33922/298df8c0d57d4a40c90eda074d90d93b/klima-dihk-broschuere-verpackungen-in-europa-data.pdf](http://www.dihk.de/resource/blob/33922/298df8c0d57d4a40c90eda074d90d93b/klima-dihk-broschuere-verpackungen-in-europa-data.pdf)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Nachrichten aus Deutschland

---

### Bundesrat stimmt Erleichterung der Genehmigung von Wasserstoffelektrolyseuren zu

---

**Der Bundesrat hat der Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zugestimmt. Danach sind Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser mit einer Leistung von 5 MW oder mehr künftig im vereinfachten Genehmigungsverfahren zuzulassen.**

Ab einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag ist das förmliche Genehmigungsverfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgeschrieben. Bisher mussten selbst kleine Wasserstoffelektrolyseure aufgrund der Vorgaben der EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED) generell im förmlichen Genehmigungsverfahren zugelassen werden. Die jüngste Novelle der IED führte eine Schwelle von 50 Tonnen Wasserstoff Produktionskapazität oder mehr je Tag ein. Deutschland setzt diese Vorgabe nun in nationales Recht um.

Umstritten war dagegen die europarechtlich nicht vorgegebene Schwelle zum vereinfachten Genehmigungsverfahren. Der Änderungsantrag des Wirtschaftsausschusses im Bundesrat - der eine Schwelle von 10 statt 5 MW Leistung vorsah - fand bei den Ländern keine Mehrheit. Anlagen unter 5 MW Leistung müssen künftig nur noch baurechtlich genehmigt werden.

Die [Verordnungsänderung](#) muss noch im Bundesgesetzblatt verkündet werden. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### Kürzungen und Genehmigung des Kernnetzes

---

**Die Bundesnetzagentur hat das [Wasserstoffkernnetz](#) offiziell genehmigt, wodurch der Aufbau der Infrastruktur für den Wasserstofftransport in Deutschland beginnen kann.**

Insgesamt 660 km wurden gegenüber vorherigen Entwürfen gestrichen (die Hälfte durch Anpassungen der Bundesnetzagentur, die andere Hälfte durch Anpassungen der Verteilnetzbetreiber). Nun umfasst das Netz 9.040 km Leitungen, von denen etwa 60 Prozent aus umgerüsteten Erdgasleitungen besteht. Die ersten Leitungen sollen im Sommer 2025 in Betrieb gehen. Bis 2032 soll das Netz eine Einspeiseleistung von 101 GW und eine Ausspeiseleistung von 87 GW erreichen.

Das Netz verbindet wichtige Wasserstoffstandorte in Deutschland und umfasst 13 Grenzübergangspunkte zu Nachbarländern. Es wird erwartet, dass ein Großteil des Wasserstoffs importiert wird. Insgesamt sind Investitionen von 18,9 Mrd. Euro bis 2032 geplant. Die Finanzierung erfolgt durch private Betreiber und Nutzungsentgelte, wobei zu Beginn Netzentgelte gedeckelt werden, um Investitionen abzufedern. Das Netz wird kontinuierlich weiterentwickelt, mit einer ersten Überprüfung des Bedarfs ab 2028.

Das Projekt ist ein zentraler Schritt für die Energiewende. Die bestehenden und neu entstandenen weißen Flecken im Kernnetz sollen durch die Verteilnetze (Netzentwicklungspläne) nachgezogen werden. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### Bundesrat beschließt Änderungsvorschläge zu Beschleunigungsgesetzen

---

**Zu zwei Beschleunigungsgesetzen der Bundesregierung hat der Bundesrat Stellungnahmen beschlossen. Dies betrifft das Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern (GeoWG) sowie das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes. Zu beiden Entwürfen beschlossen die Länder zahlreiche Änderungen und Entschliefungen.**

Mit dem Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz plant die Bundesregierung, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“) umzusetzen. Sie gibt vor, Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien zu beschleunigen.

Die Bundesregierung schlägt insbesondere verkürzte Genehmigungsfristen für Wasserkraft, Geothermie, schwimmende Solaranlagen, Wärmepumpen und Windenergieanlagen vor. In Zukunft sollen die Verfahren zudem elektronisch durchgeführt werden.

Mit dem GeoWG sollen Zulassungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher generell beschleunigt werden. Dazu soll beispielsweise gesetzlich ein überragendes öffentliches Interesse festgelegt werden, der vorzeitige Baubeginn erleichtert und Rechtsbehelfe eingeschränkt werden. Auch im Wasserhaushalts- und Berggesetz sollen Schwellenwerte eingeführt werden.

Die Länder fordern in ihrer Stellungnahme zahlreiche Einschränkungen der Beschleunigungsregelungen. So soll der Anwendungsbereich weiter eingeschränkt und Fristen gestrichen oder verlängert werden. Die Stellungnahmen werden im nächsten Schritt dem Bundestag vorgelegt, der die Gesetze im parlamentarischen Verfahren beschließt. Der Bundesrat muss den Gesetzesentwürfen nicht zustimmen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Änderungen im Umweltrecht durch viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

---

**Der Bundesrat hat das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) beschlossen. Es ändert in insgesamt 76 Artikeln unterschiedliche Gesetze und soll zur Bürokratieentlastung führen. Im Umweltrecht werden punktuell das Berggesetz (BergG), das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) angepasst.**

Im UVPG (Artikel 10) wird die Möglichkeit zur angemessenen Verkürzung der Äußerungsfrist geschaffen, wenn aufgrund einer Vorhabenänderung eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig wird. Im BergG (Artikel 39) wird klargestellt, dass oberflächennahe Geothermie bis 400 Meter Tiefe grundsätzlich nicht dem Bergrecht unterfällt. Und im Bundesnaturschutzgesetz (Artikel 48) wird die Bundesregierung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften ermächtigt, um die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf ausgewählte und im Schienenbereich relevante Arten zu standardisieren.

Das Gesetz wurde am 29. Oktober 2024 im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet. Alle Drucksachen zum Gesetzgebungsverfahren finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Änderung der Gewerbeabfallverordnung zur Notifizierung bei der EU-Kommission eingereicht

---

Die Bundesregierung hat der EU-Kommission einen [Verordnungsentwurf zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung \(GewAbfV\)](#) zur Notifizierung vorgelegt. Der Entwurf sieht einige kleine Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf vor.

Zur Verhinderung technischer Handelshemmnisse müssen relevante Gesetze der EU-Kommission zur Notifizierung vorgelegt werden. Nach Ende einer Stillhaltefrist können die Gesetze beschlossen oder verkündet werden. Im Fall der GewAbfV hat die Bundesregierung den Entwurf vor dem Beginn des formellen Gesetzgebungsverfahrens eingereicht. Die Stillhaltefrist endet am 7. Januar 2025. Danach folgen Kabinettsbeschluss und Bundesratsverfahren.

Wesentliche Änderungen:

- Nr. 4 a (§ 3 Absatz 2): Die Präzisierung der sehr geringen Menge wird von 5 auf 10 Kg je Woche angehoben.
- Nr. 4 b (§ 3 Absatz 3): Die Sachverständigenprüfung bei Vorliegen von Anhaltspunkten zur Unrichtigkeit der Dokumentation muss nicht mehr vom Unternehmen, sondern von der Behörde beauftragt werden. Die Kosten werden den Unternehmen nur in Rechnung gestellt, wenn die Prüfung die Unrichtigkeit der Dokumentation feststellt.
- Nr. 6 (§ 4 Absatz 5): Die Form der Nachweise zur Dokumentation wird verbindlicher ("ist durch ... vorzunehmen." statt "kann durch ... erfolgen."). Aufgezählt werden dazu Lichtbilder, Praxisbelege,

wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente, Entsorgungsverträge und Nachweise. Lagepläne werden in der Aufzählung gestrichen.

- Nr. 8 (§ 8 Absatz 2): Die Präzisierung der geringen Menge bei Bau- oder Abbruchmaßnahmen wurde auf 1 Kubikmeter statt 0,5 Kubikmeter erhöht.
- Nr. 10 (neu 9a Absatz 2): Die Kennzeichnungspflicht von Behältern wird auch auf Behälter ausgeweitet, in denen Abfälle gemischt gesammelt werden. Hier sind die nicht zugelassenen Abfallfraktionen aufzuführen.
- Anlage 2: Bei der Dokumentation wird ein Zusatz zur Entsorgererklärung ergänzt.
- Artikel 2: Die Deponieverordnung wird hinsichtlich asbesthaltiger Abfälle angepasst.

(Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Alte Elektrogeräte: Verbesserte Sammlung, geringeres Brandrisiko

---

Das Bundeskabinett hat [neue Regeln zur Entsorgung von alten Elektrogeräten](#) und darin enthaltenen Batterien sowie Einweg-E-Zigaretten beschlossen. Künftig sollen Verbraucherinnen und Verbraucher ausgediente Elektrogeräte noch öfter im Handel zurückgeben können. Die Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sieht dafür unter anderem bessere Informationen im Handel vor. Außerdem soll die Rücknahmepflicht für Einweg-E-Zigaretten auf alle Verkaufsstellen ausgeweitet werden. Zugleich soll der Schutz vor Brandrisiken durch falsch entsorgte oder beschädigte Batterien verbessert werden.

Der beschlossene Entwurf zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sieht vor, dass künftig Sammelstellen in den Geschäften einheitlich gekennzeichnet werden müssen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher diese Rückgabemöglichkeiten leichter finden und nutzen können. Zudem werden Käufer künftig unmittelbar am point-of-sale – also beispielsweise am Regal – durch das Symbol der getrennten Mülltonne darüber informiert, dass sie ein Elektrogerät kaufen, das nach der Gebrauchsphase getrennt zu entsorgen ist.

Mit dem Gesetzentwurf soll auch erreicht werden, dass Einweg-E-Zigaretten einfacher entsorgt werden können und nicht mehr in den Restmüll oder die Umwelt gelangen. Einweg-E-Zigaretten sind Elektrogeräte und müssen dementsprechend gesondert entsorgt werden, wenn sie ausgedient haben. Künftig sollen die elektronischen Einweg-E-Zigaretten daher grundsätzlich an allen Verkaufsstellen zurückgegeben werden können, wo diese verkauft werden, also zum Beispiel auch an Kiosken oder Tankstellen. Die Rückgabe kann dabei ohne Bedingung, also auch ohne Kauf einer neuen Einweg-E-Zigarette, erfolgen. An diesen Stellen soll auch über die Rücknahme informiert werden.

Darüber hinaus soll mit der Gesetzesnovelle das Brandrisiko durch beschädigte Lithium-Batterien reduziert werden. Die Sammlung am Wertstoffhof erfolgt künftig ausschließlich durch geschultes Personal. Das Risiko einer Beschädigung der Batterie durch mechanische Verdichtung bei Sammlung und Transport wird dadurch reduziert. (Quelle: BMUV)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Unternehmensbefragung für die Neuauflage des „GreenTech-Atlas“

---

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und das Umweltbundesamt planen eine Neuauflage des GreenTech-Atlas. Hierfür lädt die Prognos AG zur Teilnahme an einer Unternehmensbefragung ein.

Der GreenTech-Atlas untersucht die ökonomische Bedeutung des Querschnittssektors für Umwelttechnologien und -dienstleistungen auf der Grundlage öffentlicher Statistiken. Dazu bereitet er aktuelle Informationen zu Technologien, Marktgrößen und Wachstumserwartungen in verschiedenen Leitmärkten der Branche auf. Zusätzlich wird eine Unternehmensbefragung durchgeführt. Ziel dieser Umfrage ist es, ein umfassendes Stimmungsbild der Branche zu erhalten, wichtige Trends im Bereich GreenTech zu identifizieren und potenzielle Handlungsbedarfe der Politik zu erkennen.



Zum Fragebogen gelangen Sie unter <https://befragungen.prognos.com/index.php/159784?lang=de>. Die letzte Ausgabe des [GreenTech-Atlas](#) erschien im Jahr 2021. (Quelle: DIHK-Eco-Post 10/2024, gekürzt)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Bundesrat nimmt zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie Stellung**

---

Der [Bundesrat](#) hat am 27. September 2024 zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) in nationales Recht Stellung genommen. Folgende Forderungen stellt der Bundesrat auf bzw. nimmt wie folgt Stellung zu dem Gesetzentwurf:

- Die Bundesregierung soll sich erneut auf EU-Ebene für eine Überarbeitung der Richtlinie sowie der Berichtsstandards einsetzen.
- Einführung eines sog. „Value-Chain-Reporting-Cap“, um zu bestimmen, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die den Anforderungen der in Aufstellung befindlichen freiwilligen Berichtsstandards entsprechen, von Geschäftspartnern im unmittelbaren Anwendungsbereich der CSRD nicht mit darüberhinausgehenden Informationsbegehren belastet werden dürfen.
- VSME: zeitnahe Festlegung der Standards, um die zusätzliche Belastung des Mittelstands durch die neuen CSRD-Berichtspflichten zu begrenzen. Der Bundesrat betont, dass die Standards möglichst einfach und praxisgerecht sein müssen und deshalb unter Einbeziehung der Wirtschaftsverbände erarbeitet werden sollten. Geprüft werden sollte die Verwendung von Standardwerten und standardisierten Erklärungen.
- Sämtliche nationale Berichtspflichten, die durch die Einführung der umfassenden europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig ganz oder überwiegend obsolet geworden sind, sollten unverzüglich abgeschafft werden, um unnötige Doppelbelastungen zu vermeiden.
- Kommunale KMU sollen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden.
- Keine Verpflichtung, den Lagebericht nach den Formatanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 (= sog. ESEF-Format) aufzustellen; stattdessen das Format auf die heute bereits in der Finanzberichterstattung praktizierte Offenlegung nach diesen Formatanforderungen beschränken.
- Öffnung des Prüfermarkts der Nachhaltigkeitsberichte für direkt und indirekt verpflichtete KMU wäre aus Kapazitäts-, Knowhow- und Kostengründen eine Möglichkeit, die Akzeptanz und praxisgerechte Anwendbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu steigern. Deshalb wird eine zeitnahe Prüfung gefordert, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann und gegebenenfalls gleichwertige rechtliche Anforderungen für unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen geschaffen werden können.

(Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **We Impact – Das neue Managementsystem für Nachhaltigkeit ist gestartet**

---

**Mit „We Impact“ ist eine Weiterentwicklung des EMASplus-Systems an den Start gegangen. Es ist ein zertifizierbares Nachhaltigkeitsmanagementsystem, das auf dem Umweltmanagementsystem EMAS basiert.**

We Impact unterstützt Unternehmen dabei, Umwelt-, Sozial- und Governanceaspekte (ESG) systematisch in betriebliche Abläufe zu verankern und ihre Nachhaltigkeitsleistung kontinuierlich zu verbessern. Es integriert die Anforderungen gesetzlicher Rahmenwerke wie der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und setzt so neue Maßstäbe in der nachhaltigen Unternehmensführung.

We Impact wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) von KATE Umwelt & Entwicklung e.V. und der Arqum GmbH entwickelt. Weitere Informationen: <https://we-impact.de>. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Webinar: „Den richtigen Umfang des ESRS-Berichtes verstehen“ am 26.11.2024

---

Was alles gehört in den ESRS-Bericht? Wie umfangreich soll dieser sein? Was bedeuten die Anforderungen der Standards in der Praxis? Diese und weitere Fragen beantwortet der Verband Klimaschutz-Unternehmen mit seinem Kooperationspartner ConClimate in einem Webinar am 26. November 2024.

Die Teilnehmer erhalten einen Überblick zu den Anforderungen der Standards, welche Inhalte für den ESRS-Bericht gefordert werden und wie sich diese am besten verwalten lassen. Hierbei wird die Möglichkeit der softwaregestützten Berichterstattung vorgestellt. Weitere Informationen sowie Anmeldung unter [www.klimaschutz-unternehmen.de/veranstaltungen/kommende-veranstaltungen/anmeldung-conclimate-261124](http://www.klimaschutz-unternehmen.de/veranstaltungen/kommende-veranstaltungen/anmeldung-conclimate-261124). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Aktuelle Förderprogramme

---

### BMWK setzt Förderung von E-Lastenfahrzeugen fort

Die Anschaffung von gewerblich genutzten E-Lastenfahrzeugen und E-Lastenanhängern wird mit der neuen E-Lastenfahrzeug-Förderrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) weiterhin finanziell unterstützt. Antragsberechtigt sind private Unternehmen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Hochschulen.

Durch die Anhebung der Höchstfördersumme auf 3.500 Euro pro Rad werden nun größere E-Lastenfahrzeuge und E-Lastenfahrzeuganhänger, die großvolumige und/oder besonders schwere Lasten befördern können, besser gefördert. Die Förderquote beträgt weiterhin 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Anträge können ab sofort beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden.

Weitere Informationen: [www.bafa.de/elr](http://www.bafa.de/elr)

### Skizzeneinreichung für die „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ bis Ende November möglich

Das Förderprogramm "Bundesförderung Industrie und Klimaschutz" (BIK) ermöglicht branchen- und technologieoffen gerade auch innovativen kleineren und mittelgroßen Transformationsprojekten die Umsetzung. Der erste Förderaufruf läuft noch bis zum 30. November 2024. Weitere Förderaufrufe sollen jährlich folgen.

Weitere Informationen: [www.klimaschutz-industrie.de/foerderung](http://www.klimaschutz-industrie.de/foerderung)

Videoaufzeichnungen zu den Skizzenworkshops: [www.youtube.com/watch?v=FmyPo-DzYfQ](https://www.youtube.com/watch?v=FmyPo-DzYfQ) (Modul 1), [www.youtube.com/watch?v=GBw-SPWImUU&t=5s](https://www.youtube.com/watch?v=GBw-SPWImUU&t=5s) (Modul 2)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet

---

### Umweltbundesamt veröffentlicht FAQ zur neuen F-Gase-Verordnung

[www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/rechtliche-regelungen/haeufig-gestellte-fragen-zur-neuen-f-gas-verordnung](http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/rechtliche-regelungen/haeufig-gestellte-fragen-zur-neuen-f-gas-verordnung)

### Positionspapier der Marktoffensive Erneuerbare Energien: PPA's: Das essenzielle Puzzleteil für den weiteren EE-Ausbau

[www.dena.de/infocenter/das-fehlende-puzzleteil-fuer-die-finanzierung-der-energiewende-der-marktgetriebene-ee-ausbau/](http://www.dena.de/infocenter/das-fehlende-puzzleteil-fuer-die-finanzierung-der-energiewende-der-marktgetriebene-ee-ausbau/)

### DIHK-Kurzfilm zum Solarpaket I

[www.youtube.com/watch?v=vdqRIE7eV1s&t=3s](https://www.youtube.com/watch?v=vdqRIE7eV1s&t=3s)

### DIHK-Faktenpapier zur Kernenergie

[www.dihk.de/resource/blob/121690/f6ce4663104c25882d4175879ce71da6/dihk-faktenpapier-zu-kernenergie-data.pdf](http://www.dihk.de/resource/blob/121690/f6ce4663104c25882d4175879ce71da6/dihk-faktenpapier-zu-kernenergie-data.pdf)

**Energieeffizienz-Experten-Liste: Neuer Suchfilter für Anlagen und Prozesse**

[www.energie-effizienz-experten.de/news/neu-in-der-expertenliste-eigener-suchfilter-fuer-anlagen-prozesse](http://www.energie-effizienz-experten.de/news/neu-in-der-expertenliste-eigener-suchfilter-fuer-anlagen-prozesse)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Nachrichten aus der Region

---

### IHK-Veranstaltungen zu Energiethemen 2025

---

**Auch im kommenden Jahr bieten wir wieder zahlreiche Veranstaltungen zu Energie- und Umweltthemen an. In Planung sind bereits die folgenden Termine (Änderungen vorbehalten).**

- 23. Januar 2025: Überblick zu den energierechtlichen Änderungen im neuen Jahr
- 27. Februar 2025: Rundumblick zu PV-Anlagen
- 27. März 2025: Rechtslage bei Energiespeichern

Die Veranstaltungen finden wieder online, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Merken Sie sich diese Termine gern vor - Anmeldungen sind zu gegebener Zeit über die IHK-Veranstaltungsdatenbank möglich. Sofern Sie eine persönliche Einladung erhalten möchten, empfehlen wir Ihnen die Anmeldung für unseren „E-Mail-Service Veranstaltungen“ (Rubrik Energie und Umwelt auswählen): [https://news.halle.ihk.de/anmeldung\\_ihk\\_service\\_veranstaltungen\\_umfragen\\_angebote\\_informationen.jsp](https://news.halle.ihk.de/anmeldung_ihk_service_veranstaltungen_umfragen_angebote_informationen.jsp).

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## weitere Links



[IHK Halle-Dessau | Umwelt und Energie](#)



[IHK ecoFinder](#)



[EMAS-Register](#)



[DIHK](#)

**DIHK Publikationen**

[Publikationen der IHK-Organisation](#)

---

Die IHK-Umwelt- und Energienachrichten sind ein Service Ihrer IHK Halle-Dessau.

## **IMPRESSUM**

© 2024 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

### **Herausgeber:**

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau  
Franckestr. 5 | 06110 Halle (Saale)  
Internet: [www.ihk.de/halle](http://www.ihk.de/halle)  
E-Mail: [info@halle.ihk.de](mailto:info@halle.ihk.de)

### **Redaktion:**

Geschäftsfeld Standortpolitik  
Franziska Böckelmann | Andreas Scholtyssek | Silvana Theis  
Telefon: 0345 2126-263  
E-Mail: [stheis@halle.ihk.de](mailto:stheis@halle.ihk.de)

### **Stand:**

November 2024

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS:** Die Publikation dient nur zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.